

Sandra Hotz und Christina Weber Khan

Ohne Partizipation keine Inklusion

Zur Umsetzung des Partizipationsrechts nach Art. 12 UN-KRK von Kindern und Jugendlichen im Bildungsbereich

Zusammenfassung

Eine erste umfassende Studie zur Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-KRK in der Schweiz zeigt, dass noch Handlungsbedarf besteht. Der Einbezug von Schülerinnen und Schülern bei individuellen Schulentscheidungen und auf institutionellen Ebenen wie Klassen- oder Schulräten müsste gerade im Bildungsbereich noch selbstverständlicher werden und systematischer erfolgen. Ein besseres Verständnis von Partizipation im Bildungsbereich könnte etwa dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler früher informiert würden oder dass die Mitwirkungsrechte der Eltern nicht als Ersatz für die Mitwirkung von Schülerinnen und Schüler missverstanden werden.

Résumé

Une première étude exhaustive sur la mise en œuvre, en Suisse, du droit de participation de l'enfant, en vertu de l'Art. 12 CDE-ONU, indique qu'il y a toujours nécessité d'agir. L'implication des élèves dans les décisions scolaires individuelles et au niveau institutionnel – dans les conseils de classe ou conseils d'école – devrait être bien plus évidente et systématisée, surtout dans le domaine de la formation. Une meilleure compréhension de la participation dans ce domaine pourrait par exemple contribuer à ce que les élèves soient informés plus tôt ou à éviter que l'on n'interprète à tort le droit d'implication des parents comme remplaçant l'implication de l'élève.

Permalink: www.szh-csps.ch/z2021-01-07

Einführung

Die Umsetzung des Partizipationsrechts der Kinder und Jugendlichen ist Voraussetzung für ihre Inklusion: Ohne eine Form der Partizipation wie der Mitsprache, der Anhörung, der Teilnahme, der Information oder der blossen Anwesenheit können Kinder und Jugendliche ihre Sichtweise und Anliegen nicht einbringen. Das Partizipationsrecht nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)¹ von 1989 setzt dort an: Kinder und Jugendliche sollen

in allen Angelegenheiten, die ihre Persönlichkeit und ihr Leben betreffen, ein Recht haben, an Verfahren und Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Das Partizipationsrecht sorgt dafür, dass die (heute unbestrittene) Subjektstellung des Kindes in unserer Rechtsordnung umgesetzt wird und dass die Kindesinteressen, das heisst das Kindeswohl, nach Art. 3 UN-KRK von den Entscheidungsträgerinnen und -trägern überhaupt richtig wahrgenommen und berücksichtigt werden kön-

¹ Art. 12 UN-KRK: «(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.»

nen. Es wird auch Mitwirkungsrecht genannt, was den Vorteil hat, die Wirkung zu betonen (Hotz, 2020, Rz. 0.4): Eltern, Lehrpersonen und andere sollen durch die Mitwirkung der Kinder und Jugendliche direkt von ihnen erfahren, was diese denken und/oder fühlen. Es reicht nicht aus, wenn Erwachsene zu wissen meinen, was Kinder wollen. Zudem sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen immer Teil der Lösung der zu treffenden Entscheidungen und tragen diese besser mit, wenn ihre Ansichten einbezogen werden. *Bref*: Ohne Partizipation keine Inklusion oder: Inklusion hängt von der Partizipation der Kinder und Jugendlichen ab. Dabei belegen zahlreiche Studien zur Partizipation, dass Bedeutung und der Nutzen der Mitwirkung für Kinder und Jugendliche subjektiv gross sind (u. a. schon Lawnsdown, 2005; Duncan, 2019; Weber Khan & Hotz, 2019, S. 14ff., S. 109), wobei Festschreibung und Umsetzung der Partizipation allein niemals Garantie für das Wohlbefinden sein kann.

SKMR-Studie zur Partizipation von Kindern zeigt Handlungsbedarf

30 Jahre nach der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 sind in der Schweiz zwar grosse Fortschritte erzielt worden, aber es besteht immer noch ein *Bedarf an einem besseren Verständnis von Partizipation*. Auch ist noch wenig systematischer und selbstverständlicher Einbezug der Kinder und Jugendlichen erkennbar.

Das etwa zeigt die am 2. September 2020 publizierte Studie des Themenbereichs Kinder- und Jugendpolitik des *Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)* (Weber Khan & Hotz, 2019). Die Studie thematisiert die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-KRK unter

Berücksichtigung des internationalen Rechts, in den folgenden sechs Themenbereichen: Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz, Bildung, Gesundheit und kantonale Jugendparlamente. Die Studie diente mit dem Bericht des Bundesrates der Erfüllung des Postulats 14.3382 WBK-N.

Es ist noch wenig systematischer und selbstverständlicher Einbezug der Kinder und Jugendlichen erkennbar.

Die Studie (2017–2019) besteht aus einem dogmatischen und einem empirischen Teil zur Umsetzung von Art. 12 UN-KRK in den erwähnten Themenbereichen. Bei der empirischen Erhebung beteiligten sich die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Waadt und Zürich. Mittels Fragebogen wurden die Kantone über den Stand der Umsetzung des Rechts auf Partizipation im Sinne von Art. 12 UN-KRK befragt, wobei der Rücklauf sehr erfreulich war (60 von 63 Fragebogen²). Der Fragebogen zur Partizipation im Bildungsbereich wurde von sieben der neun Kantone beantwortet (keine Angaben der Kantone TI, VD). Er bezog sich auf die Partizipation während der obligatorischen Schulzeit (Primarstufe und Sekundarstufe I ohne Kindergarten). Die Partizipation von Schülerinnen und Schülern mit besonde-

² Die Methodik des Fragebogens basiert auf dem «Child Participation Assessment Tool», einem Instrument des Europarats, mit dem der Fortschritt im Bereich der Partizipation von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in den Mitgliedstaaten gemessen wird. Die Fragen wurden jedoch an die schweizerischen Verhältnisse und Gegebenheiten in den vier zu untersuchenden Bereichen Justiz (Familienrecht, Jugendstrafrecht), Kinderschutz, Bildung und Gesundheit angepasst.

ren Bedürfnissen (Behinderungen) bildete keinen Schwerpunkt in der Studie, wurde jedoch im Rahmen des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu schulinternen Gremien (Klassenrat, Kinder- und Jugendrat etc.) erhoben. Die Fragebogenresultate wurden mit den Fachpersonen der beteiligten Kantone in thematischen Gruppen diskutiert.

Die Fachpersonen, die teilgenommen haben, wünschen sich mehr Sensibilisierung und Weiterbildungen zu Art. 12 UN-KRK, einen besseren Informationsaustausch und den Einbezug der *Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)* in die Thematik. Auf der kommunalen Ebene erachten es die Fachpersonen als wichtig, dass nicht nur die Schulen, sondern auch die Schulbehörden (Schulpflege) bezüglich der Kinderrechte sensibilisiert werden; dies sowohl betreffend die Partizipation in schulinternen Entscheiden als auch in weiteren behördlichen und gerichtlichen Verfahren zu schulischen Belangen (nachfolgend: Schulverfahren). Wünschenswert sei ausserdem das Sichtbarmachen von *Good-Practice-Beispielen* sowie die Zurverfügungstellung von Instrumenten und Hilfsmitteln für Fachleute in der Praxis (Weber Khan & Hotz, 2019, S. 118).

Schule als Ort der Partizipationsschulung

Zum besseren Verständnis von Partizipation ist es nötig, zu verstehen, dass das Partizipationsrecht *in allen Aspekten des persönlichen Lebens eines Kindes* gilt – daher ohne Frage auch im Bildungsbereich (Weber Khan & Hotz, 2019, S. 14ff.; S. 39f.; S. 91ff.; Wintsch, 2020, Rz. 8.2ff.). Zudem betrifft das Recht alle Formen der Partizipation, die in der Schule ermöglicht werden sollten, d. h. die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler auf individueller

und institutioneller Entscheidungsebene. Deren Partizipationsrecht ist Teil des umfassenden Bildungsverständnisses der UN-Kinderrechtskonvention nach Art. 28–29 UN-KRK (UN-Committee, 2001; Schmal, 2013: Art. 12 KRK N 23 und Art. 28–29 KRK N 1, 16) und soll explizit gefördert werden (Weber Khan & Hotz, 2019, S. 39f.; Schefer & Hess-Klein, 2014, S. 346). Dazu gehört, dass ein Bildungsauftrag besteht, der auch die Vermittlung der Kinderrechte und der Partizipationsrechte im Besonderen umfasst (UN-Committee, 2009, Rz. 105–114, 108; s. a. Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates, 2011). Die Schulen haben insofern Vorbildfunktion und sind explizit Orte der Partizipationsschulung.

Bedauerlicherweise lässt sich der Auftrag zur Partizipationsschulung nur indirekt aus dem interkantonalen HarmoS-Konkordat (2007) ableiten (Art. 3) und auch das interkantonale Sonderpädagogik-Konkordat (2007) ist hinsichtlich der Partizipationsrechte der Kinder mit besonderem Bildungsbedarf *nicht explizit*. Erst in den Leitlinien der EDK zum standardisierten Abklärungsverfahren vom 12. Juni 2008, die kein verbindliches Recht darstellen, wird die Partizipation angesprochen und in den Lehrplänen (Lehrplan 21, 2014) wird «die Mitwirkung in der Schule thematisiert und die Schule als Ort des partizipativen Lernens» bezeichnet (Weber Khan & Hotz, 2019, S. 71f.).

Ein umfassenderes Verständnis von Partizipation ist nötig

Art. 12 UN-KRK ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichts ohne Zweifel eine Staatsvertragsbestimmung, die bei Verletzung des Partizipationsrecht direkt angerufen werden kann (BGE 124 III 90). Die Studie hat gezeigt, dass in vier der sieben Kantone rechtliche

Grundlagen zum Partizipationsrecht – respektive eben zum Anhörungsrecht der Schülerin oder des Schülers – in Form von kantonalen Schulgesetzen und -verordnungen bestehen (Weber Khan & Hotz, 2019, S. 178). Es ist aber wichtig, Partizipation über die in der Schweizer Rechtsordnung explizit umgesetzten Formen der «Anhörung» und des «Anhörungsrechts» hinaus zu verstehen: Partizipation nach Art. 12 UN-KRK beginnt bei der Information. Sie umfasst ebenso: Anwesenheit, Zuhören, Meinungsäusserung, aber auch das Recht, nichts zu sagen und das Recht, dass das Geäusserte ernst genommen und abgewogen wird, das Recht auf Übersetzung, Rechtsvertretung und auf Zugang zu Beschwerdeinstanzen und Rechtsmittel.

Nach internationalem Verständnis ist Partizipation zudem ein Prozess zwischen Kind und Entscheidungstragenden, der über Schuljahre oder einen schulischen Entscheidungsprozess (z. B. Schulwechsel, Schulverweis) läuft und sich dynamisch entwickelt. Partizipation beschränkt sich nicht auf eine «punktuelle Anhörung oder ein punktuelles Abfragen des Kindes» (Weber Khan & Hotz, 2019, S. 20ff.), sondern umfasst bspw. sowohl eine frühzeitige Information der Schülerin oder des Schülers über die Optionen eines Schulwechsels wie auch eine gemeinsame Evaluation einer einmal getroffenen Entscheidung zu einem Schulwechsel. Letztlich muss Partizipation auch als eine *Haltung* verstanden werden und hängt damit entscheidend von der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen ab.

In der SKMR-Studie (Weber Khan & Hotz, 2019, S. 12) werden auch die teils bestehenden Altersgrenzen in Gesetzen und Rechtsprechung zur Mitwirkung von Kindern kritisiert, denn Partizipation ist nach internationalem Verständnis nicht an ein bestimm-

tes Alter oder die Urteilsfähigkeit geknüpft. Auch sehr junge Kinder oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen können je auf ihre Art mitwirken und sind zu informieren.

Partizipation ist nach internationalem Verständnis nicht an ein bestimmtes Alter oder die Urteilsfähigkeit geknüpft.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben nach Art. 7 Abs. 3 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) ein konkretisiertes Recht auf Partizipation. Damit wird unterstrichen, dass jedes Kind mit Behinderung sein Partizipationsrecht, das ihm nach Art. 12 der UN-KRK zusteht, wahrnehmen können muss. Damit dies Realität wird, müssen unter Umständen besondere Massnahmen ergriffen werden (UN General Comment, 2006, Rz. 8.32). Beispielsweise kann ein blindes Kind erst partizipieren, wenn ihm die entsprechenden Informationen auch mündlich oder über den taktilen Weg zugänglich gemacht werden. Die Grenzen zur rechtlich drängenden Frage, inwieweit stellvertretende Entscheide (auch für ein Kind) im Sinne des *substitute decision making* nach Art. 12 UN-BRK überhaupt noch zulässig sind, verlaufen hier fließend und sind in der Schweiz weiter zu diskutieren (Weber Khan & Hotz, 2019, S. 25; Bundesrat, 2020, S. 15). Derzeit ist das erste Verfahren zur Überprüfung der Schweiz in Sachen UN-BRK von der UN eröffnet. Die Partizipation von Kindern (inkl. fehlender Daten) ist traktandiert. Die Schweiz wird voraussichtlich im Jahr 2021 Rede und Antwort stehen, danach wird die UN ihre *Concluding Observations* an die

Schweiz adressieren. Der erste Bericht der Schweiz von 2016 hält zu Art. 7 UN-BRK verkürzt fest (Bundesrat, 2016, Rz. 196–199; s. a. Rz. 130–145 zu Art. 24 UN-KRK), dass das schweizerische Zivilrecht keine Unterscheidung zwischen Kindern mit und ohne Behinderung treffe, was auch für die Teilnahme von Kindern an sie betreffende Verfahren gelte (s. a. Rz. 66). Es sei ferner nationales Ziel, Kinder mit Behinderungen in den Schulalltag zu integrieren, wobei auf die Instrumente der Invalidenversicherung und die Sonderpädagogik hingewiesen wird (Rz. 198). Der «Schattenbericht» von *Inclusion Handicap* (2017) hingegen führt aus, dass viele Kinder in der Schweiz in Sonderschulen eingeteilt werden und dass der Umgang mit Menschen mit Behinderungen in der Schweiz generell nach wie vor von einem medizinischen, defizitorientierten Ansatz geprägt sei, was sich etwa auch in der verwendeten Begrifflichkeit («invalid/Invalidenversicherung») manifestiere, welche die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt. Eine Logik, die sich etwa auch im unglücklichen Begriff Nachteilsausgleich spiegelt, den eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischen Bedürfnissen erhalten kann (Hotz & Kuhn, 2017, Rz. 70ff.).

Partizipation in der Schule ist als individuelles und institutionelles Kinderrecht durch kantonale Vorgaben zu stärken.

Partizipation in der Schule auf individueller und institutioneller Ebene

Eine konkrete Empfehlung der SKMR-Studie (Weber Khan & Hotz, 2019, S. 228f.) an die

Kantone lautet, dass Partizipation in der Schule konzeptionell einheitlich als individuelles und institutionelles Kinderrecht durch kantonale Vorgaben zu stärken ist. Es reicht nicht aus, in den Schulgesetzen ein allgemeines oder spezifisches «Anhörungsrecht» – etwa zu Laufbahntscheiden – zu statuieren, während die Mitwirkungsrechte der Eltern oftmals ausführlich geregelt sind.

Schülerinnen und Schüler sollten vielmehr ein umfassendes Mitwirkungsrecht haben. Dieses reicht von Information und Meinungsäusserung bis zur Teilnahme an und Begründung von allen Entscheiden, die sie betreffen. Dazu zählen sowohl interne Entscheidungsprozesse (bspw. von Ermahnung bis Schulverweis) wie auch externe behördliche, vor allem im kantonalen Verwaltungsverfahren.

Hinzu sollte das Bewusstsein kommen, dass das Mitwirkungsrecht in einem institutionellen Rahmen sowohl die Teilnahme an einem Klassen- oder dem Schulrat betrifft als auch darüber hinaus, auf einer politischen schulübergreifenden Ebene verwirklicht werden sollte (bspw. systematischer Einbezug von Schülerräten an politischen Gesetzgebungsprozessen zur Bildung). Ein *Good-Practice-Beispiel* in diesem Sinne ist die Verordnung des Kantons Basel-Stadt über die Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern vom 27.05.2014. In keinem der andern sechs Kantone bestehen Vorgaben zu schulinternen Gremien. Die befragten Personen gehen jedoch davon aus, dass sich in den meisten Schulen Gremien wie Klassen- und Schülerräte, Schulparlamente, Schülerinnenversammlungen und Klassensprechende etabliert haben. Die Umsetzung in den Schulen müsste genauer eruiert werden (Weber Khan & Hotz, 2019, S. 181).

Schule muss Einbezug der Schülerinnen und Schüler gewährleisten

Die SKMR-Studie (Weber Khan & Hotz, 2019) empfiehlt ferner, dass der Einbezug der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten sei, indem nicht nur ihre Mitwirkung, sondern auch diejenige der Eltern und der Schule explizit zu fördern sei. Ein Good-Practice-Beispiel in diesem Zusammenhang bietet der Kanton Freiburg: Gestützt auf das kantonale Gesetz vom Oktober 2017 für Sonderpädagogik (Kanton Freiburg, 2017) besteht ein Reglement für Sonderpädagogik, das die Partizipation besonders regelt. Dieses Reglement ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft (Kanton Freiburg, 2020)³ und weist eine *Kann-Bestimmung* zur Mitwirkung des betroffenen Kindes je nach Alter und Reife mit besonderem Bildungsbedarf beim sogenannten Netzwerk der Entscheidungsträgerinnen und -träger auf. Zudem ist nach dem Freiburger Schulgesetz, das seit 1. August 2015 gilt (Kanton Freiburg, 2015, Art. 3, Abs. 3 & 4), die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die angemessene Berücksichtigung der Meinung «bei allen wichtigen Entscheidungen, die das Schulkind direkt betreffen», explizit geregelt.

³ Das Reglement zur Sonderpädagogik vom 16.12.2019 (Kanton Freiburg, 2020) weist folgende Bestimmungen zur Mitwirkung auf: Art. 5 Abs. 4: «Das betroffene Kind oder die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler kann je nach Alter und Reife ebenfalls an den Gesprächen des Netzwerks teilnehmen und Art. 66 Abs. 2: Die Aufsichtsbeschwerdebehörde stellt den Sachverhalt fest; sie verlangt von der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, dass sie innert kurzer Frist schriftlich Stellung nimmt. Sie kann die Eltern und, wenn die Umstände es rechtfertigen, die Schülerin oder den Schüler anhören.»

Mitwirkung als Bestandteil des Qualitätsmanagements von Schulen

Die dritte Empfehlung des SKMR schliesst nahtlos an die zweite an: Die Mitwirkung soll als ein Bestandteil des Qualitätsmanagements aufgenommen werden. Wird die Verantwortung für die verschiedenen Formen von Partizipation in einer Schule nämlich erst einmal zugeordnet, kann etwa auch jährlich über diese berichtet werden: Im Qualitätsmanagement könnte beispielsweise das effektive Funktionieren von Schülerräten auf Klassen- und Schulebene eine Rolle spielen. Oder ein Vertrauenspersonenmodell, in dem ältere Schülerinnen und Schüler jüngere betreuen, könnte eine Bedeutung für die Evaluation haben. Ein Good-Practice-Beispiel in diesem Sinne existiert im Kanton Aargau,⁴ in dem das Beschwerdemanagement Bestandteil des internen Qualitätsmanagements ist.

Schlusswort

Partizipation ist für eine Schülerin oder einen Schüler in der Schweiz noch keine Selbstverständlichkeit. Mitwirkung des Kindes könnte auch noch besser verstanden werden: Denn das Partizipationsrecht nach Art. 12 UN-KRK (und konkretisiert durch Art. 7 UN-BRK) wird als Prozess verstanden. Es gilt in jedem Lebensbereich des Kindes und damit in jedem Schulbelang wie auch einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren. Die Umsetzung der Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler auf den verschiedenen angespro-

⁴ Der Kanton Aargau führt in Bezug auf die Partizipation von Schülerinnen und Schülern mehrere zur Nutzung im Rahmen des schulinternen Qualitätsmanagements erarbeitete «Orientierungsraster für die Schulentwicklung und Schulevaluation» an.

chenen Ebenen sind zweifellos wertvolle Inklusionsinstrumente, weil nur sie garantieren, dass Entscheidungsprozesse partizipativ erfolgen.

Literatur

- Bundesrat (2016). *Erster Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen vom 29.06.2016*. www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/gleichstellung/bericht/Initialstaatenbericht%20BRK.pdf.download.pdf/Initialstaatenbericht_BRK_v1.0.pdf
- Bundesrat (2020). *Bericht des Bundesrates vom 2.9.2020 zum Recht des Kindes auf Anhörung*. www.skmr.ch/cms/upload/pdf/2020/200902_Bericht_BR_Art.12_KRK.pdf
- EDK (2014). *Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV). Instrument des Sonderpädagogik-Konkordates als Entscheidungsgrundlage für die Anordnung verstärkter individueller Massnahmen*. Bern: EDK.
- Duncan, M. (2019). *Participation in Child Protection. Theorizing Children's Perspectives*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Hotz, S. (2020). *Handbuch Kinder im Verfahren, Stellung und Mitwirkung von Kindern in Straf-, Zivil-, Gesundheits-, Schul- und Asylverfahren*. Zürich: DIKE.
- Hotz, S. & Kuhn, C. (2017). Kinder fördern, rechtliche und praktische Überlegungen zum Anspruch auf Nachteilsausgleich von Kindern mit Teilleistungsstörungen wie AD(H)S, Lese- und Rechtschreibstörung oder Blindheit. *jusletter vom 24. April 2017*.
- Inclusion Handicap Schweiz (2017). *Schattenbericht vom 16.06.2017. Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich der ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Bern.
- Lansdown, G. (2005). *Can you hear me? The right of young children to participate in decisions affecting them*. Den Haag: Berhard von Leer Foundation.
- Schefer, M. & Hess-Klein, C. (2014). *Behindertengleichstellungsrecht*. Bern: Stämpfli.
- Schmal, S. (2013). *Kommentar Kinderrechtskonvention und Zusatzprotokolle*. Baden-Baden: NOMOS.
- UN Committee on the Right of the Child, CRC. General Comment No 1 (2001). *The aims of education*. www.refworld.org/docid/4538834d2.html
- UN Committee on the Right of the Child, CRC. General Comment No 9 (2006). *The rights of children with disabilities*. www.refworld.org/docid/461b93f72.html
- UN Committee on the Right of the Child, CRC. General Comment No 12 (2009). *The rights of children to be heard*. www.refworld.org/docid/4ae562c52.html
- Weber Khan, C. & Hotz, S. (2019). *Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Studie zu den rechtlichen Grundlagen und zur Praxis in neun Kantonen in den Themenbereichen Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz, Bildung, Gesundheit und Jugendparlamente, publiziert am 02.09.2020*. Bern: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR). www.skmr.ch/cms/upload/pdf/2020/200902_Umsetzung_Art_12_KRK.pdf
- Wintsch, S. (2020). Das Kind im schulrechtlichen Verfahren. In S. Hotz (Hrsg.), *Handbuch Kinder im Verfahren, Stellung und Mitwirkung von Kindern in Straf-, Zivil-, Gesundheits-, Schul- und Asylverfahren*. Zürich: DIKE.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgerichtsentscheid vom 22. Dezember 1997: BGE 124 III 90.
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, UN-KRK) vom 20.11.1989, in Kraft seit dem 26. März 1997, SR 0.107.
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behinderertenrechtskonvention, UN-BRK), vom 13. Dezember 2006, durch die Schweiz ratifiziert am 15. April 2014, in Kraft seit dem 15. Mai 2014, SR 0.109.
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarMoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007. Bern: EDK. <https://www.edk.ch/dyn/11659.php>
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007. Bern: EDK. www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf
- Kanton Freiburg (2015). Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG), SGF 411.0.1. https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/411.0.1/versions/4312
- Kanton Freiburg (2017). Gesetz vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG), SGF 411.5. www.fr.ch/sites/default/files/contens/publ/_www/files/pdf95/2017_084_de.pdf
- Kanton Freiburg (2020). Reglement über die Sonderpädagogik (SPR) vom 16.12.2019 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2020), SGF 411.5.11. https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/411.5.11

*PD Dr. iur. Sandra Hotz, RA
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Schweizerisches Kompetenzzentrum
für Menschenrechte
sandra.hotz@unige.ch*

*Christina Weber Khan
MAS Children's Rights
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Schweizerisches Kompetenzzentrum
für Menschenrechte
christina.weberkhan@unige.ch*